

Rechtsfrage: Gewaltandrohung gegen Schüler (Rechtsfortbildung)

Beitrag von „Valerianus“ vom 16. Februar 2017 00:00

Ich bin ja jetzt kein Deutschlehrer und darum nicht mit überragender Lesekompetenz geschlagen, aber ich dachte immer "wir fassen auf gar keinen Fall einen Schüler an" heißt, dass man eben keine Schüler anfasst, aber vielleicht können mich studierte Philologen da eines Besseren belehren, man lernt ja nie aus.

Und ja, selbstverständlich kündige ich zwei Schüler die sich prügeln an, dass ich vor habe dazwischenzugehen damit sie zum Einen eine letzte Chance haben von allein aufzuhören und zum Anderen nachher nicht kommt "ich hab gar nicht mitbekommen, dass da ein Lehrer eingegriffen hat".

Trapito: Nötigung käme strafrechtlich in Betracht, das Heraustragen ist hierbei allerdings ziemlich eindeutig das mildeste zur Verfügung stehende Notwehrmittel. Man muss für das Festhalten und ggf. folgende "Umsiedlung" des Schülers auch gar nicht den Klassenraum als Beispiel nehmen. Beispiel: Ein Erstklässler gerät mit einem guten Freund aneinander und ist emotional so mitgenommen, dass er sofort das Schulgelände verlassen möchte um nach Hause zu laufen. Würdest du ihn daran mit körperlichem Zwang hindern oder ihn laufen lassen? Hier kommst du noch nicht einmal mehr mit Notwehr raus. 😊